

*Sehr geehrte  
Damen und Herren,*

Verkehrsunfälle ereilen uns vorzugsweise dann, wenn wir es am wenigsten gebrauchen können. Viele Betroffene empfinden die mit einem Unfall verbundene Flut zu erledigender Formalien als besonders nervend. Und spätestens die schleppende Regulierungspraxis der

gegnerischen Haftpflichtversicherung bringt das Fass zum Überlaufen.

Der aktuelle **Informationsdienst Recht aktuell** befasst sich schwerpunktmäßig mit Ihren Rechten als Unfallgeschädigter. Außerdem hat der Bundesgerichtshof eine grundlegende Entschei-



Allseits gut Fahrt wünscht  
Ihnen

*Ihr*

*Dr. Peter Bitzer*  
Rechtsanwalt

### Berechnung des Fahrzeugschadens

Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte kann seinen Fahrzeugschaden auf verschiedenen Wegen berechnen. Er hat die Wahl zwischen der Erstattung des **Wiederbeschaffungsaufwandes** und dem Ersatz der (fiktiven) **Reparaturkosten**.

### Wiederbeschaffungsaufwand ist günstig – für die Versicherung

Der **Wiederbeschaffungsaufwand** ist nichts anderes als der **Wiederbeschaffungswert** abzüglich des nach dem Unfall verbleibenden **Restwertes**. Das ist zugleich der Betrag, den die gegnerische Haftpflichtversicherung nur allzu gern ihrer Regulie-

rung zugrunde legt. Denn fast immer sind die Kosten einer (fiktiven) Reparatur höher, als der Wiederbeschaffungsaufwand. Die Höhe des Wiederbeschaffungsaufwands stellt der Sachverständige in seinem Gutachten fest.

### Wechsel der Berechnungsart ist möglich

Häufig kann der Geschädigte stattdessen aber auch die unter Umständen höheren Kosten einer **Reparatur** des beschädigten Fahrzeuges ersetzt verlangen. Der BGH hat nun die seit langem bestehende Streitfrage entschieden, ob der Geschädigte an seine **einmal getroffene Wahl** der Berechnungsmethode **gebunden** ist: Der BGH verneint dies.

**Folge:** Auch wenn der Geschädigte zunächst lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand geltend macht, kann er später durchaus weitere Zahlungen verlangen, falls er in der Zwischenzeit eine Reparatur tatsächlich durchgeführt hat. Es müssen lediglich die auch sonst für den Ersatz von Reparaturkosten geltenden Anforderungen erfüllt sein. Entgegen der Rechtsprechung vieler Oberlandesgerichte kann dem Geschädigten aber nicht mehr entgegengehalten werden, dass er zuvor ja bereits (lediglich) den Wiederbeschaffungsaufwand geltend und gegebenenfalls auch eingeklagt hat und an diese Berechnungsmethode nunmehr gebunden sei (BGH, Urteil vom 17. 10. 2006, Az.: VI ZR 249/05)

#### Impressum:

### Erstattung der Reparaturkosten bei anschließendem Verkauf

Die Schuldfrage war geklärt. Der geschädigte Autofahrer hatte gegenüber dem Unfallverursacher Anspruch auf vollen Ersatz seines Schadens. Er ließ sein beschädigtes Fahrzeug zunächst in einer Fachwerkstatt reparieren und verlangte von der gegnerischen Haftpflichtversicherung den Ersatz der Reparaturkosten. Die Versicherung zahlte jedoch - wie in der anwaltlichen Praxis häufig zu beobachten - lediglich den so genannten Wiederbeschaffungsaufwand. Das ist die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem verbliebenen Restwert des beschädigten Fahrzeugs. Dies nahm der Geschädigte nicht hin und klagte den Differenzbetrag ein. Amtsgericht und

Landgericht wiesen seine Klage ab. Erst der Bundesgerichtshof verhalf dem Geschädigten zu seinem Recht.

**Wahlrecht des Geschädigten**  
Der Geschädigte kann nach einem Unfall wählen: Er kann die Reparatur seines Fahrzeugs vornehmen und Ersatz der Reparaturkosten verlangen oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug anschaffen. Bei der Anschaffung eines **Ersatzfahrzeugs** muss der Unfallverursacher (beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung) jedoch lediglich den **Wiederbeschaffungsaufwand** ersetzen. Eben darauf berief sich hier die Versicherung. Sie war der Auffassung, dass ein Fall der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges vorliege, weil der Geschädigte sein Fahrzeug **nur einen Tag nach der Reparatur veräußerte und ein Ersatzfahrzeug erwarb**.

### BGH schützt Geschädigten

Der BGH lässt das nicht gelten. Sofern der Geschädigte sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, kann er Ersatz der Reparaturkosten verlangen. Das gilt auch dann, wenn er anschließend das Fahrzeug weiter veräußert. Es ist auch gleichgültig, wann der Weiterverkauf des reparierten Fahrzeuges erfolgt.

#### Praxis-Tipp

Als Geschädigter sollten Sie sich von der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht einfach mit dem Wiederbeschaffungsaufwand abspeisen lassen. Genau dies wird den Geschädigten aber mehr oder weniger standardmäßig von den Versicherungen angeboten.

### Haftung des Verkäufers bei falscher Angabe der Laufleistung eines Gebrauchtfahrzeuges

Gibt der Verkäufer im Kaufvertrag an: "**Kilometerstand (km): 30000 km**", ist das aus Sicht des Käufers als Angabe der **Laufleistung** zu verstehen und nicht nur als **Wiedergabe des Tachometerstandes**.

Das gilt übrigens auch bei **Verkaufsbeschreibungen im Internet**.

#### Gewährleistungsausschluss unbeachtlich

**Folge:** Gibt der Verkäufer die Laufleistung des Fahrzeugs an, hat ein gleichzeitig **vereinbarter Ausschluss der Sachmängelhaftung** in der Regel keine Bedeutung, soweit die vereinbarte Laufleistung nicht den Tatsachen entspricht. Der Käufer

kann dann also gleichwohl die einschlägigen **Gewährleistungsansprüche** geltend machen. Das hat der **Bundesgerichtshof** in einem aktuellen Urteil entschieden (BGH, Urteil vom 29.11.2006, Aktenzeichen: VIII ZR 92/06). **Gewerbliche Verkäufer** haften unter Umständen sogar auf Schadensersatz.

### Praxisempfehlung

Der **Käufer** sollte darauf bestehen, dass der Verkäufer im Kaufvertrag die Laufleistung des Autos / Motorrads bestätigt. Denn dann kann ihm der in der Vertragspraxis weit ver-

breitete Gewährleistungsausschluss nichts anhaben, soweit es um Abweichungen bei der Laufleistung geht.

Aus Sicht des **Verkäufers** kann diese Folge dadurch abgewendet

werden, dass im Kaufvertrag klar gestellt wird, dass die Angabe des Kilometerstandes lediglich den Stand des Tachometers wiedergibt.

### Anspruch auf Abfindung nach Kündigung

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen und erhebt der Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage, kann er grundsätzlich auch keine Abfindung verlangen. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Arbeitgeber in der Kündigungserklärung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der Arbeitnehmer bei Verstreichenlassen der Kündigungsfrist die Abfindung beanspruchen kann. Das ist in § 1 a Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) geregelt.

### Keine Abfindung im Todesfall

Doch aus Sicht des Arbeitnehmers kann es entscheidend darauf ankommen, **wann genau** dieser Anspruch auf die Abfindung zeitlich entsteht. Häufig liegt nämlich zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem Ablauf der Kündigungsfrist ein erheblicher Zeitraum. **Verstirbt** der Arbeitnehmer dann noch **vor Ablauf der Kündigungsfrist**, muss der Arbeitgeber keine Abfindung mehr zahlen. Die Erben können sich also nicht auf den Anspruch des verstorbenen Arbeitnehmers auf die Abfindung berufen. Das hat das **Bundesarbeitsgericht** jetzt klargestellt. In dem entschie-

denen Fall hatte der Arbeitgeber eine Abfindung von 30.000 Euro zugesagt. Der Arbeitnehmer verstarb nur wenige Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist und die Erben mussten nicht nur den Todesfall des Angehörigen verschmerzen, sondern auch auf den erheblichen Abfindungsbetrag verzichten (BAG, Urteil vom 10.05.2007, Aktenzeichen: 2 AZR 45/06).

### Fälligkeitsregelung vereinbaren

Arbeitnehmer sollten daher vor der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in den Verhandlungen über eine Abfindung auf eine abweichende Fälligkeitsregelung drängen.

### Pflichtangaben auf geschäftlichen E-Mails

Seit dem **1.1.2007** besteht Klarheit: Die in Geschäftsbriefen erforderlichen handelsrechtlichen Pflichtangaben gehören auch in die **geschäftliche E-Mail**. Bislang war unklar, ob eine E-Mail als „Geschäftsbrief“

anzusehen ist, für die die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften die Aufnahme einer Vielzahl geschäftlicher Daten verbindlich vorschreiben. Die Klarstellung ergibt sich aus dem **Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister** (EUHG)

vom 10.11.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007